



SATZUNG
DER
STADT GUBEN

HAUPTSATZUNG

Hauptsatzung der Stadt Guben

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am **2. September 2009** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Status der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Guben“.
- (2) Die Stadt Guben hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Mittleren kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Wappen, Stadtfarben und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber eine gequaderte und bezinnte rote Burg mit drei Toren (das mittlere geöffnet mit goldenen Torflügeln und hochgezogenem goldenen Fallgitter vor schwarzem Hintergrund, die seitlichen vermauert) und drei Türmen (die seitlichen mit spitzem, blauem, goldbeknaufem Dach und einem schwarzen Fenster, der mittlere stärkere und höhere mit drei schwarzen Fenstern und einer herauswachsenden dreiblättrigen goldenen Krone). Die Türme sind mit je einem schrägrechtsgelehnten Schild belegt: Vorn neunmal schwarz-golden geteilt und mit grünem Rautenkranz belegt, in der Mitte in Rot ein doppelschwänziger, bezungter, goldbekrönter silberner Löwe, hinten in Silber ein rotbewehrter, goldbekrönter schwarzer Adler.



- (2) Die Stadtfarben sind Rot/Weiß.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Guben enthält das Stadtwappen mit der Umschrift
„STADT GUBEN LANDKREIS SPREE-NEISSE“.



§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - (a) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 - (b) Einwohnerversammlungen
 - (c) Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte/-r

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 18 BbgKVerf.
- (2) Der/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.
- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte berät die Verwaltung in allen Angelegenheiten, welche die Belange ihres Arbeitsgebietes im weitesten Sinne berühren.
- (4) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf das jeweils von ihr/ihm zu vertretene Gebiet haben.
- (5) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden. Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss und gibt der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.
- (6) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist der Stadtverordnetenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie/er legt der Stadtverordnetenversammlung jährlich einmal einen Bericht über ihre/seine Tätigkeit vor. Diese Berichte sind vorher in den zuständigen Fachausschüssen zu beraten.

§ 5

Integrationsbeauftragte/-r

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt eine/n Integrationsbeauftragte/n zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Einwohner/innen nicht-deutscher Herkunft.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die/den Integrationsbeauftragte/n eine Zuständigkeitsordnung, welche die Aufgaben und Tätigkeitsgebiete beschreibt.
- (3) Die Regelungen in § 4 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 6

Beauftragte/-r für Menschen mit Behinderung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt eine/n Beauftragte/n zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Einwohner/innen mit Behinderung.
- (2) Die Regelungen in § 5 Abs. 2 bis 3 gelten entsprechend.

§ 7

Seniorenbeirat

- (1) In der Stadt Guben wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Senioren/innen der Stadt Guben. Er hat die Aufgabe, die Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in allen seniorenpolitischen Sachfragen zu beraten.

- (3) Der Seniorenbeirat hat 19 Mitglieder und setzt sich aus Vertretern/Vertreterinnen der in der Stadt tätigen Aufgabenträger zusammen, deren Zweck die Seniorenarbeit und Altenpflege ist.

Je Organisationseinheit ist die Entsendung von jeweils bis zu zwei Vertretern/Vertreterinnen möglich, wovon eine Person älter als 55 Jahre sein sollte.

Die Vertreter/innen werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt.

- (4) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Die Stadt Guben sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Seniorenbeirates. Notwendige finanzielle Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Guben berücksichtigt.
- (6) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates ist Sachkundige/r Einwohner/in im zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch seine/ihre Stellvertreter/in vertreten.

§ 8

Kinder- und Jugendbeirat

- (1) In der Stadt Guben wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Guben. Er hat die Aufgabe, die Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in allen kinder- und jugendpolitischen Sachfragen zu beraten.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat 19 Mitglieder und setzt sich aus Vertretern/Vertreterinnen der in der Stadt tätigen Aufgabenträger, deren Zweck die Kinder- und Jugendarbeit ist sowie den allgemeinbildenden Gubener Schulen zusammen.

Je Organisationseinheit ist die Entsendung von jeweils bis zu zwei Vertretern/Vertreterinnen möglich, die mindestens 9 Jahre und höchstens 19 Jahre alt sein dürfen.

Die Vertreter/innen werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt.

- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Die Stadt Guben sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates. Notwendige finanzielle Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Guben berücksichtigt.
- (6) Der/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates ist Sachkundige/r Einwohner/in im zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch seine/ihre Stellvertreter/in vertreten.

§ 9

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 25.000 € überschreitet.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:
 - (a) den Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten
 - (b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern die Betragshöhe von 25.000 € überschritten wird
 - (c) Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, wenn 10.000 € überschritten werden

- (d) Zuschüsse an gemeinnützige Einrichtungen, soziale Vereine und Selbsthilfegruppen über 3.000 €
- (e) Abschluss, Änderung, Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miete bzw. Pacht (ohne Betriebs- und sonstige Nebenkosten) ab 10.000 €
- (f) Vermögensgeschäfte ab einer Betragshöhe von 250.000 €, insbesondere
 - Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Miet-, Leasingverträgen i.S. von § 1 Nr. 1 VOL/A
 - Vergaben von Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen
 - Vergaben von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (ausgenommen Leistungen der HOAI)
 - Vergaben von Leistungen im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit nach der HOAI
- (g) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei Streitwerten ab 15.000 €
- (h) Entscheidungen über Nachträge bei Bauleistungen – einschließlich Straßenbauleistungen – mit einer Ursprungsauftragssumme zwischen 50.000 € und 250.000 € ab 20.000 €
- (i) Klageerhebung.

§ 10

Zuständigkeiten des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss beschließt über:
 - (a) Geschäfte über Vermögensgegenstände, wenn deren Betrag 25.000 € unterschreitet
 - (b) Zuschüsse an gemeinnützige Einrichtungen, soziale Vereine und Selbsthilfegruppen bis zu 3.000 €
 - (c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften mit einer Betragshöhe zwischen 2.000 € und 25.000 €
 - (d) Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen zwischen 2.000 € und 10.000 €
 - (e) Abschluss, Änderung, Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miete bzw. Pacht (ohne Betriebs- und sonstige Nebenkosten) zwischen 2.000 € und 10.000 €

- (f) Vermögensgeschäfte bis zu einer Betragshöhe von 250.000 €, insbesondere
 - Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Miet-, Leasingverträgen i.S. von § 1 Nr. 1 VOL/A bei einem Gesamtbetrag von mehr als 20.000 €
 - Vergaben von Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen bei einem Betrag von mehr als 50.000 €
 - Vergaben von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (ausgenommen Leistungen der HOAI) bei einem Betrag von mehr als 10.000 €
 - Vergaben von Leistungen im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit nach der HOAI bei einem Betrag von mehr als 20.000 €
 - (g) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei Streitwerten zwischen 5.000 € und 15.000 €
 - (h) Entscheidungen über Nachträge bei Bauleistungen – einschließlich Straßenbauleistungen – mit einer Ursprungsauftragssumme zwischen 50.000 € und 250.000 € bis zu 20.000 €
- (2) Die Angelegenheiten in den Punkten c) bis h) unterhalb der Wertgrenzen stellen Geschäfte der laufenden Verwaltung dar.
- (3) Der Hauptausschuss ist bei Ausschreibungen sowie Vergaben von Lieferungen und Leistungen, deren Wert 10.000 € überschreiten, vorher durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

§ 11

Ortsteile

- (1) In der Stadt Guben bestehen folgende Ortsteile:
- (a) Groß Breesen
Der Ortsteil umfasst die Gemarkung Guben, Flur 1 bis 5.
 - (b) Bresinchen
Der Ortsteil umfasst die Gemarkung Bresinchen, Flur 1.
 - (c) Kaltenborn

Der Ortsteil umfasst die Gemarkung Guben, Flur 22, Flur 21 mit Ausnahme des Sportzentrums Guben, Kaltenborner Straße sowie die Flurstücke der Flur 23 westlich der Bahnlinie.

(d) Deulowitz

Der Ortsteil umfasst die Gemarkung Deulowitz Flur 1 bis 5.

(e) Schlagsdorf

Der Ortsteil umfasst die Gemarkung Schlagsdorf Flur 1 und 2.

(2) Für folgende Ortsteile:

(a) Groß Breesen

(b) Bresinchen

(c) Kaltenborn

ist jeweils ein Ortsbeirat **mit 3 Mitgliedern** unmittelbar zu wählen, die aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher, die/der zugleich Vorsitzende/r des Ortsbeirates ist, und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wählen. Mitglieder des Ortsbeirates müssen in dem Ortsteil, in dem sie in den Ortsbeirat gewählt wurden, wohnen.

Die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(3) In den folgenden Ortsteilen

(a) Deulowitz

(b) Schlagsdorf

ist jeweils eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.

Die Amtszeit der direkt gewählten Ortsvorsteherin/des direkt gewählten Ortsvorstehers sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(4) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jede Ortsvorsteherin/jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

(a) Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,

(b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,

- (c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 - (d) Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
 - (e) Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 - (f) Erstellung des Haushaltsplanes.
- (5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend. Die Stadtverordneten, ferner die Bürgermeisterin/der Bürgermeister haben in den Sitzungen des Ortsbeirates ein aktives Teilnahmerecht.
- (6) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 7 der Hauptsatzung entsprechende Anwendung.
- (7) In dem Ortsteil Bresinchen erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung.

Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 82 c des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 % der Wahlberechtigten anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der in § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die 1. Beigeordnete/der 1. Beigeordnete führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung.

Sie/er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung bei ihr/ihm nicht bekannten Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden.

Jede/r in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gegenüber der/dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jeder Bewerberin/jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.

Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerberinnen/Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerberinnen/Bewerber haben gegenüber der/dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidatinnen/Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen.

Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen.

Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der Wahlleiterin/dem Wahlleiter der Stadt erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat der Wahlleiterin/dem Wahlleiter der Stadt übertragen. Lehnt eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 11 Abs. 5 und 7 der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

§ 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 der BbgKVerf gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

- (8) In den Ortsteilen Deulowitz und Schlagsdorf erfolgt die unmittelbare Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers ebenfalls in einer Bürgerversammlung.

Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 82 c des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 % der Wahlberechtigten anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der in § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die 1. Beigeordnete/der 1. Beigeordnete führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung.

Sie/er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung bei ihr/ihm nicht bekannten Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden.

Jede/r in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Wahlberechtigten zugelassen werden, die gegenüber der/dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben.

Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist die Bewerberin/der Bewerber, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Die gewählte Bewerberin/der gewählte Bewerber haben gegenüber der/dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung erklären, ob sie/er die Wahl annimmt.

Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 82 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der Wahlleiterin/dem Wahlleiter der Stadt erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Rechtsstellung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers unverzüglich fest.

Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers der Wahlleiterin/dem Wahlleiter der Stadt übertragen.

Lehnt eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt sie oder er oder verliert sie oder er ihren/seinen Sitz, so findet eine Nachwahl statt. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 der BbgKVerf gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden Bürger. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann von der Bürgerversammlung abgewählt werden. Sie/er ist abgewählt, wenn eine Mehrheit der abstimmenden Wahlberechtigten, jedoch mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten für die

Abwahl stimmt. Zur Einberufung der Bürgerversammlung bedarf es eines Antrages, der binnen eines Monats vor seiner Einreichung beim Wahlleiter der Stadt von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Personen zu unterzeichnen ist.

§ 12

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner/innen teilen der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - (a) bei unselbstständiger Tätigkeit die Angabe des Arbeitgebers / Dienstherrn sowie dessen Branche und die eigene Funktion / Tätigkeit bzw. dienstliche Stellung. Bei mehreren Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - (b) bei selbstständiger Arbeit die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Tätigkeitsbereiches
 - (c) vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts
 - (d) entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 13

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle sechs Wochen zu einer Sitzung zusammen. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist eine Sommerpause von zwei Monaten.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sowie des Hauptausschusses werden nach § 11 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - (a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - (b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 - (c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - (d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 - (e) Prozessangelegenheiten.
- (4) Folgende Personen sind zu nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zugelassen:
 - (a) Die/der Beigeordnete der Stadt
 - (b) Die Fachbereichsleiter/innen; im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter/innen

Über die Zulassung weiterer Personen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung

§ 15

Vertretung des Bürgermeisters

Die Stadt Guben hat eine Beigeordnete/einen Beigeordneten.

§ 16

Personalangelegenheiten

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer/innen.

Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 bzw. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer/innen vergleichbarer Entgeltgruppen.

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Dies gilt auch für Bekanntmachungen hinsichtlich Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.

Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen bzw. -tafeln der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
- (a) Rathaus der Stadt Guben, Gasstraße 4, neben Rathauseingang (Hofseite) Friedrich-Wilke-Platz
 - (b) WK I, Otto-Nuschke-Straße, Parkplatz neben dem Einkaufszentrum, in Höhe der Zufahrt zu den Gebäuden Otto-Nuschke-Straße 10 – 16
 - (c) WK II, Friedrich-Schiller-Straße 24, Kompaktbau, Westseite
 - (d) WK III, Karl-Marx-Straße, in Höhe Parkplatz Karl-Marx-Straße/Ecke Pestalozzistraße
 - (e) WK IV, Klaus-Herrmann-Straße, Bushaltestelle II in Höhe des Gebäudes Klaus-Herrmann-Straße 26
 - (f) Reichenbach, Lindenstraße (befestigte Fläche), gegenüber Lindenstraße 22
 - (g) Ortsteil Groß Breesen, Groß Breesener Straße 117 (Kita „Brummkreisel“)
 - (h) Ortsteil Bresinchen, Bresinchener Straße, vor der Feuerwehr
 - (i) Ortsteil Schlagsdorf, Hauptstraße, Bushaltestelle gegenüber der Feuerwehr
 - (j) Ortsteil Deulowitz, Alt-Deulowitz 26, vor dem Altenpflegeheim
 - (k) Ortsteil Kaltenborn, Dorfstraße, in Höhe des Grundstücks Dorfstraße 15.

Die Schriftstücke sind 8 volle Tage vor dem Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Für die Sitzungen des Hauptausschusses gilt eine Frist von 5 Tagen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

- (7) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. Juni 2006 außer Kraft.

Guben, den 4. Dezember 2009

Klaus-Dieter Hübner
Bürgermeister